

**Mitteilung des Senats vom 15. Januar 2008**

**Zügige Bearbeitung von Arbeitslosengeld-II-Verfahren weiter gewährleisten**

Die Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben unter Drucksache 17/146 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

1. Wie haben sich die Eingangszahlen der AlG-II-Verfahren beim Verwaltungsgericht Bremen und dem Oberverwaltungsgericht Bremen (gegliedert nach Eil- und Hauptsacheverfahren) entwickelt und in welchem Zeitraum werden die Verfahren erledigt? Wie stellen sich die Bearbeitungszeiten in den anderen Bundesländern, in denen die Sozialgerichte für diese Verfahren zuständig sind, dar?

Vorläuferregelungen der Verfahren nach SGB II und SGB XII waren bis Ende 2004 Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe. Für die gerichtlichen Verfahren auf dem Gebiet der Sozialhilfe waren die Verwaltungsgerichte zuständig, während die Sozialgerichte über gerichtliche Streitigkeiten über Arbeitslosenhilfe zu entscheiden hatten. Das Aufkommen in diesen beiden Rechtsgebieten lag zusammen bei etwa 800 bis 900 Verfahren jährlich (Eilverfahren und Klageverfahren).

In dieser Größenordnung sind bei den Verwaltungsgerichten auch ab 2005 Verfahren erwartet worden. SGB II und SGB XII haben dann aber deutlich mehr Verfahren der neu geordneten Leistungen ausgelöst. Dies waren für SGB II und SGB XII zusammen (Eilverfahren und Klageverfahren) in

2005 – 1100 Verfahren, in

2006 – 1500 Verfahren, und für

2007 sind voraussichtlich mehr als 1900 Verfahren zu erwarten.

Die Entwicklung der Geschäftsbelastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den hier in Rede stehenden Rechtsmaterien lässt sich im Einzelnen den folgenden Tabellen entnehmen:

Verwaltungsgericht Bremen  
SGB-II- und SGB-XII-Verfahren 2005 bis 2007

	2005		2006		2007 (1.1. bis 30.11.)	
	Eilverfahren	Hauptverfahren	Eilverfahren	Hauptverfahren	Eilverfahren	Hauptverfahren
SGB II						
Eingänge*)	283	344	444	622	558	863
Erledigungen*)	254	78	427	292	543	589
Bestände	29	266	46	596	61	871
SGB XII						
Eingänge*)	162	283	128	325	102	273
Erledigungen*)	133	102	140	245	110	235
Bestände	29	181	17	262	9	300

\*) ohne „Abgaben innerhalb des Gerichts“

Oberverwaltungsgericht Bremen  
SGB-II- und SGB-XII-Verfahren 2005 bis 2007

	2005		2006		2007 (1.1. bis 30.11.)	
	Beschwerden	Berufungen	Beschwerden	Berufungen	Beschwerden	Berufungen
SGB II						
Eingänge*)	38	0	86	17	96	30
Erledigungen*)	33	0	77	1	101	6
Bestände	5	0	14	16	10	41
SGB XII						
Eingänge*)	15	3	18	15	18	23
Erledigungen*)	10	0	21	7	13	6
Bestände	5	3	2	11	7	28

\* ohne „Abgaben innerhalb des Gerichts“

Die Laufzeit konnte trotz der hohen Anzahl der Eingänge durch erhebliche Anstrengungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit kurz gehalten werden:

Beim Verwaltungsgericht betrug die Laufzeit in Eilverfahren in

2005 – 1,1 Monate und in

2006 – 1,3 Monate. Für 2007 liegen noch keine Zahlen vor.

Beim Oberverwaltungsgericht betrug die Laufzeit in Eilverfahren in

2005 – 1,1 Monate und in

2006 – 1,8 Monate.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass innerhalb der genannten Laufzeit der gestellte Eilantrag der Behörde zuzustellen ist, sie Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Vorlage der Akten erhält und das Verfahren erst dann durch das Gericht entschieden werden kann. In dringenden Fällen wie etwa bei unmittelbar bevorstehender Stromsperre oder der Gefahr des Verlustes der Wohnung wird sofort, d. h. zum Teil innerhalb weniger Stunden entschieden. Der Anteil der Eilverfahren an den Verfahren aus dem Bereich des SGB II und SGB XII insgesamt ist besonders hoch; beim Verwaltungsgericht lag er in 2006 etwa bei 60 % der Verfahren. Beim Oberverwaltungsgericht gibt es mehr als doppelt so viele Eilverfahren wie Berufungen. Wegen der Dringlichkeit stellen diese Verfahren eine besondere Belastung der Gerichte dar. Besondere Belastungen ergeben sich auch für die Rechtsantragstellen, weil sehr viele Antragsteller und Kläger ihre Anträge und Klagen beim Gericht direkt mündlich stellen.

Die durchschnittliche Laufzeit in Hauptsacheverfahren (Klagen und Berufungen) betrug beim Verwaltungsgericht in

2005 – 3,3 Monate und in

2006 – 5,8 Monate, für 2007 liegen noch keine Zahlen vor.

Die Berufungsverfahren am Oberverwaltungsgericht dauerten durchschnittlich im Jahre

2006 – 3,7 Monate.

Im Jahre 2005 sind beim Oberverwaltungsgericht nur wenige Berufungsverfahren entschieden worden, die Zahlen sind deshalb nicht aussagekräftig.

Mit Blick auf die bisher geringe durchschnittliche Verfahrensdauer ist darauf hinzuweisen, dass statistisch nur die Laufzeit der entschiedenen Verfahren erfasst wird, nicht jedoch die Laufzeit der Verfahren, die noch anhängig sind. Wie sich aus den vorstehenden Tabellen ergibt, sind die Bestände an unerledigten Verfahren aufgrund der hohen Belastung der Gerichte in den vergangenen beiden Jahren angestiegen. Mit der Abarbeitung dieser Rückstände wird zwangsläufig auch die durchschnittliche Verfahrensdauer zunehmen.

Zu den Bearbeitungszeiten in anderen Bundesländern, in denen die Sozialgerichte für diese Verfahren zuständig sind, liegen nur begrenzt Erkenntnisse vor. Die Verfahren nach dem SGB II und SGB XII werden in der Statistik der Sozialgerichte nicht gesondert ausgewiesen. Diesbezügliche Einzelabfragen in den Bundesländern sind aufgrund des engen zeitlichen Rahmens zur Beantwortung der Anfrage nicht möglich gewesen. Vergleichszahlen sind jedoch kurzfristig für die niedersächsischen Sozialgerichte übermittelt worden. Dort lag die durchschnittliche Verfahrensdauer für Eilverfahren in den fraglichen Bereichen bei 1,4 Monaten und für Hauptsacheverfahren bei etwa acht Monaten mit ansteigender Tendenz. Die niedersächsischen Sozialgerichte bewegen sich damit bei den Bearbeitungszeiten in einem ähnlichen zeitlichen Rahmen wie das Verwaltungsgericht Bremen.

2. Welche thematischen Schwerpunkte haben die Verfahren?

Schwerpunkte der Verfahren aus dem Bereich des SGB II und SGB XII sind u. a.

- Kosten der Unterkunft,
- Nebenkosten der Wohnungskosten,
- Anrechnung von Einkommen und Vermögen,
- Lebensgemeinschaften,
- Leistungskürzungen, Eingliederungsvereinbarungen und Rückforderungen,
- Kosten der Fort- und Weiterbildung,
- Angemessenheit der Regelleistung.

3. Wie viele Richterstellen stehen beim Verwaltungsgericht Bremen und dem Oberverwaltungsgericht Bremen für die Bearbeitung der AIG-II-Verfahren zur Verfügung?

Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht haben die Verfahren ab 2005 zunächst ohne Stellenvermehrung mit dem vorhandenen richterlichen und nicht-richterlichen Personal übernommen. In den Vorjahren wurde die Zahl der Richterstellen am Verwaltungsgericht bereits von 24 auf 18 wegen der rückläufigen Asylzahlen reduziert. Von den vormals acht Kammern des Verwaltungsgerichts bestehen derzeit noch sechs.

Die sich mit der Übernahme der Verfahren nach dem SGB II und SGB XII ergebende Belastung für die Verwaltungsgerichte führte in 2006 dazu, dass die Eingänge und Erledigungen pro Richter deutlich über den Vergleichszahlen in den anderen Bundesländern lagen und bundesweite Spitzenwerte erreichten. Als sich ein weiterer Anstieg der Eingangszahlen in 2007 abzeichnete und die Verfahrensbelastung trotz hoher Erledigungszahlen nicht bewältigt werden konnte, ist ab April 2007 eine zusätzliche Richterstelle beim Verwaltungsgericht geschaffen worden. Auch das nichtrichterliche Personal wurde durch personalwirtschaftliche Maßnahmen in geringem Umfang (ohne Neueinstellungen) verstärkt. Mit dem Auslaufen der gesetzlichen Übertragung der SGB-II- und SGB-XII-Verfahren auf die Verwaltungsgerichte zum 31. Dezember 2008 werden Richterstellen sukzessive mit dem Abbau der am Verwaltungsgericht verbleibenden Bestände und dem Ansteigen der dann bei dem Sozialgericht anhängig werdenden Verfahren auf die Sozialgerichtsbarkeit übergehen.

Einschließlich der Neueinstellungen verfügt das Verwaltungsgericht derzeit über 19,2 Richterstellen. Am Oberverwaltungsgericht ist die Zahl der Richter/Richterinnen unverändert geblieben (sechs Richterstellen in zwei Senaten). Allerdings hat auch beim Oberverwaltungsgericht ein Anstieg der Eingänge um insgesamt mehr als 20 % dazu geführt, dass trotz Erhöhung der Erledigungen der Bestand an unerledigten Verfahren erheblich angewachsen ist. Ab 1. Januar 2008 wird das Oberverwaltungsgericht wegen dieser Überlast durch Abordnung um eine halbe Richterstelle vorübergehend verstärkt.

Wie viele Richter innerhalb des Gerichts jeweils für bestimmte Verfahren eingesetzt werden, wird nicht durch die Zuweisung von Stellen von außen bestimmt. Die Stellen können auch nicht „zweckgebunden“ für bestimmte Verfahrensarten zugewiesen werden. Es ist allein die Entscheidung des Präsidiums des Gerichts, das für jedes Jahr im Rahmen der Geschäftsverteilung bestimmt, welche und wie

viele Richter für welche Verfahren eingesetzt werden. Für das Gericht im Ganzen ist eine angemessene Zahl von Richterinnen/Richtern zur Verfügung zu stellen. Einen Anhalt dafür gibt der bundesweite Vergleich der Eingänge, der Erledigungen und der Laufzeiten der jeweiligen Fachgerichte. Im Rahmen der Gesamtbelastung des Gerichts und der Belastung in den einzelnen Rechtsschutzgebieten entscheidet das Präsidium über die Verteilung der Geschäfte. Das Präsidium des Verwaltungsgerichts hat in den einzelnen Jahren eine unterschiedliche Zahl von Richtern für die SGG-Verfahren eingesetzt. Zum Teil handelt es sich um gemischte Dezernate mit Zuständigkeiten auch im Bereich der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Verfahren. Der Einsatz der in sozialgerichtlichen Verfahren tätigen Richterinnen und Richter ist nach der Schaffung zusätzlicher Richterstellen und mit Blick auf die entstandenen Rückstände in 2007 erhöht worden. Exakte Angaben zu dem durchschnittlichen Einsatz von Richtern im Bereich der SGB II und SGB XII seit 2005 am Verwaltungsgericht lassen sich aufgrund der wechselnden Belastungssituationen und der gemischten Zuständigkeiten nicht treffen. Da mit dem Übergang der Zuständigkeit auf die Sozialgerichtsbarkeit die bis zum 31. Dezember 2008 anhängig gewordenen Verfahren bei den Verwaltungsgerichten verbleiben, werden auch nach 2009 personelle Ressourcen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit hierfür eingesetzt werden müssen.

4. Teilt der Senat die Auffassung, dass sich die befristete Übertragung der Zuständigkeit für ALG-II-Verfahren auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bremen bislang bewährt hat?

Die befristete Rückübertragung der Verfahren auf die Verwaltungsgerichte hat sich nach Auffassung des Senats bewährt. Seit 2005 ist in Bremen in den SGB-II- und SGB-XII-Verfahren der Rechtsschutz durch die Verwaltungsgerichte effektiv gewährleistet geworden. Die Eilverfahren sind zügig und zeitnah entschieden worden. Auch die Laufzeiten in den Klageverfahren sind als angemessen zu bewerten. Die Erfolgsquote für die Rechtssuchenden ist in beiden Instanzen hoch. Beschwerden gegen den Rechtsschutz durch die Verwaltungsgerichte sind bisher weder von den Rechtssuchenden noch von den Verbänden vorgebracht worden. Oberverwaltungsgericht, Verwaltungsgericht und das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen haben im Juni 2007 eine öffentliche Informations- und Diskussionsveranstaltung zum Rechtsschutz beim Arbeitslosengeld II unter Beteiligung der Behördenvertreter, des DGB und der Anwaltschaft durchgeführt. Die Veranstaltung ist auf durchweg positive Reaktionen in der Öffentlichkeit gestoßen.

Bis April 2007 mussten keine zusätzlichen Richterstellen geschaffen werden. Seitdem konnte sich die personelle Nachsteuerung auf eine zusätzliche Richterstelle beschränken. Ab 1. Januar 2008 kommt eine halbe Stelle beim Oberverwaltungsgericht dazu. In Niedersachsen sind bisher 45 Richterstellen zusätzlich eingerichtet und besetzt worden. Auch in anderen Bundesländern mussten in erheblichem Umfang zusätzliche Stellen in der Sozialgerichtsbarkeit geschaffen werden. Demgegenüber hat sich in Bremen die Notwendigkeit einer personellen Nachsteuerung durch die gewählte Organisationsform in einem vergleichsweise geringen Rahmen gehalten. Die vorübergehende Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für die Verfahren nach dem SGB II und SGB XII hat gleichzeitig dazu beigetragen, dass personelle Überhänge in der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bremen anders als in einigen anderen Bundesländern nicht entstanden sind. Vielmehr konnten personelle Kapazitäten, die vor 2005 auf Sozialhilfe- und Asylverfahren entfielen, für die Bewältigung der ALG-II-Verfahren genutzt werden. Durch die Übergangsregelung ist in Bremen die Möglichkeit geschaffen worden, die personellen Ressourcen in angemessener Zeit umzusteuern. Das Sozialgericht Bremen wurde aufgrund der Entlastung von Eingängen, die mit der Übertragung der SGB-II- und SGB-XII-Verfahren auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit einhergingen, in die Lage versetzt, die noch in 2004 bedrückend hohe Anzahl unerledigter Verfahren abzubauen. Dies ist dem Sozialgericht in den vergangenen drei Jahren auch nachhaltig gelungen. Der Verfahrensbestand konnte von 3607 in 2004 auf 2099 Klageverfahren in 2007 abgebaut werden. Probleme in der Organisation und der hinreichenden Personalausstattung der Gerichte, wie sie teilweise in anderen Bundesländern aufgrund der abrupten Zuständigkeitsänderungen in der Sozialgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Zuge der Hartz-IV-Gesetzgebung zu verzeichnen gewesen sind, konnten in Bremen aufgrund der Übergangsregelung vermieden werden.

5. Wie beurteilt der Senat die Chancen einer Initiative zur Verlängerung der Ausnahmeregelung im Sozialgerichtsgesetz auf Bundesebene?

Der Senat hält eine Initiative zur Verlängerung der Ausnahmeregelung im Sozialgerichtsgesetz, die es den Ländern ermöglicht, die Verfahren nach dem SGB II und SGB XII der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu übertragen, für aussichtslos. Die Erfolgsaussichten einer solchen Initiative sind zuletzt auf einer Tagung der Staatssekretäre und Staatsräte der Justizministerien des Bundes und der Länder am 18. und 19. Oktober 2007 in Bremen diskutiert worden. Neben Bremen würden nur zwei weitere Länder eine solche Initiative unterstützen. Eine Unterstützung im Deutschen Bundestag wäre kaum zu erwarten.

Die Mehrzahl der Justizministerien der Länder fordert stattdessen eine Verabschiedung des bereits in der letzten Legislaturperiode des Bundestages und erneut im Februar 2006 vom Bundesrat eingebrachten Zusammenführungsgesetzes, das den Ländern eine Zusammenlegung von Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit ermöglichen würde. Der Bundesrat hat sich am 20. Dezember 2007 erneut dafür ausgesprochen, die Sozial- und die Verwaltungsgerichtsbarkeit zusammenzuführen. Nur so sei angesichts der Belastung der Gerichte mit den „Hartz-IV-Streitigkeiten“ ein bedarfsgerechter Personaleinsatz zu erreichen (Bundesrats-Drucksache 820/07 – Beschluss). Der Senat hält diesen Weg für richtig, auch vor dem Hintergrund der positiven Erfahrungen mit der Übertragung der AIG-II-Verfahren auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bremen.

6. Wie wird der Senat sicherstellen, dass die AIG-II-Verfahren nach dem Übergang der Zuständigkeit auf die Sozialgerichtsbarkeit in Bremen ebenso zügig wie bisher bearbeitet werden? Welche personellen Kapazitäten sind in der Sozialgerichtsbarkeit dafür vorhanden, und in welchem Umfang muss eine Verstärkung erfolgen?

Beim Sozialgericht Bremen sind derzeit insgesamt 19 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (= AKA) beschäftigt. Von den 19 Stellen entfallen sieben Stellen auf die richterliche Tätigkeit. Nach Ablauf der Abordnung eines Sozialrichters an das Verwaltungsgericht Bremen im Laufe des Jahres 2008 wird das Sozialgericht wieder über acht Richterstellen verfügen. Die Verfahrensbelastung des Sozialgerichts hat sich seit der Übertragung der sozialgerichtlichen Verfahren nach dem SGB II und SGB XII auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Jahr 2005 deutlich entspannt. Während das Sozialgericht in 2004 noch über 2200 Neueingänge im Bereich der Klageverfahren zu verzeichnen hatte, reduzierten sich die Neueingänge in 2005 bereits auf 1640. In den beiden folgenden Jahren sind die Eingänge weiter zurückgegangen. Der Verfahrensrückgang hat das Sozialgericht in die Lage versetzt, den hohen Bestand an unerledigten Verfahren kontinuierlich abzubauen. Auch die durchschnittliche Dauer der Klageverfahren konnte im Jahr 2007 erstmals gesenkt werden und hat sich mit 15 Monaten der bundesdurchschnittlichen Dauer sozialgerichtlicher Hauptsacheverfahren von 13 Monaten angenähert. Mit der deutlichen Reduzierung der Verfahrensbestände in den vergangenen drei Jahren und des weiter zu erwartenden Verfahrensabbaus in 2008 ergibt sich für das Sozialgericht eine Situation, die es ermöglicht, personelle Kapazitäten für die Bewältigung der ab 2009 neu eingehenden Verfahren nach dem SGB II und SGB XII einzusetzen. In welchem Umfang darüber hinaus eine personelle Verstärkung des Sozialgerichts aufgrund der Zuständigkeitsänderung notwendig sein wird, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Die bisherige Entwicklung der Verfahrenseingänge beim Verwaltungsgericht in dem maßgeblichen Bereich lässt nach derzeitiger Einschätzung eine personelle Verstärkung des Sozialgerichts um zwei Richterstellen erforderlich erscheinen. Ob eine Aufstockung des richterlichen Personals in diesem Umfang letztlich notwendig und ausreichend sein wird, um die Verfahren nach dem SGB II und SGB XII ab 2009 bei dem Sozialgericht in angemessener Zeit erledigen zu können, muss unter Berücksichtigung der sich dann abzeichnenden Geschäftsentwicklung und des sich daraus konkret ergebenden Personalbedarfs entschieden werden.

Auch eventuelle zusätzliche Bedarfe beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen lassen sich derzeit noch nicht hinreichend einschätzen. Beim Landessozialgericht sind in der Zweigstelle Bremen drei Senate eingerichtet. Die bisherige Entwicklung bei den Berufungen und Beschwerden gegen erstinstanzliche Verfahren nach dem SGB II und SGB XII hat in Bremen nur eine geringfügige

Nachsteuerung der Personalausstattung in der zweiten Instanz erforderlich gemacht. Wie sich die Geschäftsbelastung der hiesigen Zweigstelle des gemeinsamen Landessozialgerichts Niedersachsen–Bremen nach der Änderung der Zuständigkeiten für die genannten Verfahrensarten darstellen wird, muss abgewartet werden.

7. Wie beurteilt der Senat in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass das Land Niedersachsen wegen der hohen Belastung der Sozialgerichte mit den ALG-II-Verfahren dort zusätzliche Richterstellen bewilligt hat, und welche Auswirkungen hat dies auf das Landessozialgericht Niedersachsen–Bremen?

Das Land Niedersachsen hat im Zusammenhang mit den seit Inkrafttreten der sogenannten Hartz-IV-Gesetze ansteigenden Eingangszahlen in der Sozialgerichtsbarkeit 35 zusätzliche Richterstellen geschaffen. Davon entfielen 25 Stellen auf die niedersächsischen Sozialgerichte und zehn Richterstellen auf das gemeinsame Landessozialgericht Niedersachsen–Bremen. Nach Mitteilung des Niedersächsischen Justizministeriums sind mit dem Nachtragshaushalt 2007 weitere zehn Richterstellen der Besoldungsgruppe R 1 für die Sozialgerichtsbarkeit ausgebracht worden. Rückschlüsse für den künftigen Umfang des Personalbedarfs in der bremischen Sozialgerichtsbarkeit lassen sich daraus nur sehr begrenzt herleiten. Der Nachsteuerungsbedarf ist in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich ausgefallen und hing unter anderem auch von den Möglichkeiten ab, Richterinnen und Richter aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit zumindest vorübergehend in den Sozialgerichten einzusetzen. Des Weiteren ist für den Umfang der Nachsteuerung maßgeblich, welche Verfahrensbelastung und personelle Ausstattung in der Sozialgerichtsbarkeit der Länder zum Zeitpunkt der Übernahme der neuen Zuständigkeiten vorhanden gewesen ist. Hier befindet sich das Sozialgericht Bremen gemessen an den derzeitigen Eingangszahlen und Verfahrensbeständen pro Richter in einer vergleichsweise guten Ausgangslage.

Für das Landessozialgericht Niedersachsen–Bremen bleibt festzuhalten, dass die in 2006 und 2007 infolge der Hartz-IV-Gesetze zusätzlich geschaffenen Stellen derzeit ausschließlich von Niedersachsen finanziert werden. Niedersachsen hat zur Bewältigung der zusätzlichen Aufgaben beim Landessozialgericht insgesamt 15 Stellen ausgebracht, davon zehn Richterstellen und fünf Stellen im nicht-richterlichen Dienst. Die nach Artikel 9 Abs. 2 des Staatsvertrages für Veränderungen des Stellenbestandes erforderliche Abstimmung zwischen den beiden Ländern hat ergeben, dass die insoweit entstehenden Personalkosten nicht der allgemeinen Schlüsselung der Ausgaben im Verhältnis 85 zu 15 unterliegen, sondern auch wegen der in Niedersachsen und Bremen bisher unterschiedlich geregelten gerichtlichen Zuständigkeiten allein von Niedersachsen zu tragen sind. Gleiches gilt für einen mit den Einstellungen einhergehenden Anteil der Sachkosten. Ob diese Regelung einer getrennten Finanzierung zusätzlicher Personalbedarfe auch künftig fortgeführt werden soll, bleibt der weiteren Abstimmung zwischen den beiden beteiligten Ländern vorbehalten.